

Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 17.12.2004 – Amtsblatt Nr. 22 vom 23.12.2004;

1. Änderungssatzung vom 15.12.2006 – Amtsblatt Nr. 16 vom 21.12.2006;

2. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013)

Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 ff) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430,438) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen die tatsächlichen Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Fußgängerzonen und Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind, werden wie Fahrbahnen behandelt.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung. Hierzu gehört insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird grundsätzlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen. Zur Vermeidung von Gefährdungen der reinigenden Anlieger durch das Hineintreten in den fließenden Verkehr umfasst die Fahrbahnreinigungspflicht im Rahmen der Sommerreinigung üblicherweise folgendes: Reinigung der Flussbahn (Rinne) entlang der durchgehenden Fahrbahn für den fließenden Verkehr, der Parkbuchten, der Trennstreifen, der befestigten Seitenstreifen, der

Bushaltestellenbuchten und der Radwege. Diese Einschränkung gilt nicht für Fußgängerzonen und Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind; in diesen Bereichen ist üblicherweise die gesamte Fläche, bei gegenüberliegender Bebauung bis zur gedachten Mittellinie zu reinigen. Im Rahmen der Winterwartung umfasst die Reinigungspflicht das Räumen und Streuen der Gehwege. Im Bereich der Fußgängerzonen, Mischflächen, die mit Zeichen 325/326 StVO ausgeschildert sind und Straßen ohne Gehweg ist von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen ab begehbarem Straßenrand, zu räumen und zu streuen.

- (2) Lediglich für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen übernimmt die Stadt Haltern am See die Reinigungspflicht der Fahrbahnen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 (1) und (2)

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich einmal bis 19.00 Uhr zu reinigen mit Ausnahme der Straßen der Innenstadt, die siebenmal wöchentlich gereinigt werden (siehe Anlage 1, Nummer 2). Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Die Gehwege und die in Fußgängerzonen, Mischflächen bzw. Straßen ohne Gehweg zu räumenden Gehstreifen sind bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen möglichst vermieden werden sollte. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Eisglätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr am folgenden Tag zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Buswartehallen gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet bzw. behindert wird. Die Einläufe der

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße kann zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro betragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (BGBl. I, Seite 3387).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.03.1981 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Festsetzung der Straßen, die durch die Stadt Haltern am See gereinigt werden und Umfang der Reinigungspflicht

1. Reinigung der Hauptverkehrsstraßen

- 1.1. An der Ziegelei
- 1.2. Annabergstraße
 - Ohne Hausnummer 15 a-19, 88-94, 102-112, 122-130, 142-154
- 1.3. Bahnhofstraße
- 1.4. Breitenweg
 - Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg/Goldammerweg
 - Ohne Hausnummer 6, 8, 100, 102, 104
- 1.5. Dorfstraße
 - Zwischen K 31 und Flurstraße
 - Ohne Hausnummer 5, 7, 14,
- 1.6. Dorstener Straße
 - Zwischen Weseler Straße und Auf der Lings/Krumme Meer
 - Ohne Hausnummern 1 - 11
 - Zwischen Dorstener Straße Haus Nr. 672/Haus Nr. 681 und Erzbischof-Buddenbrock-Straße 2/
Pastoratsweg 1
- 1.7. Flaesheimer Straße
 - Zwischen L 551 und Haus Nr. 82/Haus Nr. 81
 - Zwischen Haus Nr. 323/Kardinal-von-Galen-Straße und Am Paschenberg/Haus Nr. 375
- 1.8. Friedrich Ebert Wall
 - Zwischen Haus Nr. 36/Lippspieker 1 und Lippstraße/Judendannen
- 1.9. Hellweg
 - Zwischen L 551 und Zur Lehmkuhle
 - zwischen Haus Nr. 103 /Haus Nr. 92 ausschl. und Dorfstraße/Thiestraße
 - Ohne Hausnummer 29-31c, 83-87, 89, 95, 97
- 1.10. Hennewiger Weg
 - Westliche Straßenseite zwischen Römerstraße und Dahlienstraße 2
 - Östliche Straßenseite zwischen Römerstraße und Friedrich-Hebbel-Straße 5
- 1.11. Holtwicker Straße
 - Zwischen Annabergstraße/Bahnhofstraße und An der Landwehr
 - Ohne Hausnummer 12, 14, 16, 18, 20, Koepfstraße 15
- 1.12. Krumme Meer
- 1.13. Lavesumer Straße
 - Zwischen Weseler Straße und Adalbert-Stifter-Straße
- 1.14. Lehmbrackener Straße
 - Zwischen Dorfstraße/Thiestraße und Mosskamp/Melkenweg
- 1.15. Lembecker Straße
 - Zwischen Dorstener Straße und Birkenallee Haus Nr. 1a/Mühlenweg
- 1.16. Lorenkamp
- 1.17. Marler Straße
 - Zwischen L 551 und Haus Nr. 64 (Sportanlage)/Haus Nr. 57
- 1.18. Münsterstraße
 - zwischen Nordwall/Johannesstraße und Lohausstraße
- 1.19. Nordwall

- 1.20. Recklinghäuser Straße
 - Zwischen Marler Straße/Flaesheimer Straße und Glashütte/ Recklinghäuser Straße 117
 - Zwischen L 551 und Zum Ikenkamp
 - Zwischen Südwall/Bahnhofstraße und Koeppstraße/Merschstraße
- 1.21. Rekener Straße
 - Zwischen Lavesumer Straße/Schützenstraße und Merfelder Straße/ In der Groll
- 1.22. Rochfordstraße
- 1.23. Römerstraße
 - Nördliche Straßenseite zwischen Lavesumer Straße und Haus Nr. 130, Südliche Straßenseite zwischen Lavesumer Straße und Arminiusstraße Haus Nr. 47 und zwischen Lerchenweg Haus Nr. 7 und Straße Diegerot
 - Ohne Hausnummer 77-85, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 102, 104, 106 und Tiberiusstraße 33
- 1.24. Schüttenwall
- 1.25. Weseler Straße
 - Zwischen Lavesumer Straße und St. Ingbert Straße
 - Ohne Hausnummer 88, 90 a-h
- 1.26. Zu den Lippwiesen
- 1.27. Zum Ikenkamp
 - Zwischen Recklinghäuser Straße und Lorenkamp

Die Reinigung der Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur für die Fahrbahn. Die Reinigungspflicht für alle weiteren Straßenteile ist auf die Anlieger übertragen.

Der Sommerdienst erfolgt einmal pro Woche. Üblicherweise wird die Reinigung am Donnerstag einer jeden Woche ausgeführt.

Der Winterdienst erfolgt auf der Grundlage des Einsatzplanes für den Winterdienst gleichrangig, ohne Differenzierung nach Dringlichkeiten.

2. Reinigung des Innenstadtbereichs

- 2.1. Gantepoth
- 2.2. Lippstraße
- 2.3. Markt
- 2.4. Merschstraße
- 2.5. Mühlenstraße
- 2.6. Muttergottesstiege
- 2.7. Rekumer Straße

Die Reinigung der Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur an Samstagen und Sonntagen. Die Reinigungspflichten (Sommer- und Winterdienst) der übrigen Wochentage ist auf die Anlieger übertragen.